

Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2019

5548

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Maklerprovisionen, Gewinne aus Geldspielen, steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich, internationale Steuerauscheidung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 2019,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

lit. a und b unverändert.

c. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

lit. a–c unverändert.

d. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln,

lit. e–g unverändert.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

III. Umfang der Steuerpflicht

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss § 4 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuern mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der

ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

IV. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

§ 6. ¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

7. Übrige Einkünfte

§ 23. Steuerbar sind auch:

- lit. a–d unverändert.
- lit. e wird aufgehoben.
- lit. f unverändert.

II. Steuerfreie Einkünfte

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- lit. a–i unverändert.
- j. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- k. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- l. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1000 nicht überschritten wird.

4. Privatvermögen

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung

durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 zweiter Satz sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 24 lit. j–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 24 lit. k werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000, abgezogen.

5. Allgemeine Abzüge
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 34. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

IV. Sozialabzüge

§ 56. ¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie lit. a–c unverändert.

2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

d. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie lit. a unverändert.

b. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstätten-

3. Umfang der Steuerpflicht

staat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 58 wird aufgehoben.

I. Steuer-
tatbestand

§ 216. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

lit. a–f unverändert.

- g. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zur Verbesserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird,
- h. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbst bewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbst bewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird,
- i. Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

§ 226 a wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Gegenstand der Gesetzesvorlage

Mit der Gesetzesvorlage soll das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) an das Bundesrecht angepasst werden. Erstens sollen die im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; AS 2017, 6839) vorgesehenen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich nachvollzogen werden (nachfolgend Ziff. 2). Zweitens ist das Steuergesetz an die Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) vom 17. März 2017 (AS 2017, 5039) betreffend Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften anzupassen (nachfolgend Ziff. 3). Weiter sind die im Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; BBl 2017, 6245) vorgesehenen steuerlichen Normen zur Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen umzusetzen (nachfolgend Ziff. 4). Zudem ist das Steuergesetz an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffungen anzupassen (nachfolgend Ziff. 5). Schliesslich sind die nach der Rechtsprechung bundesrechtlich vorgegebenen Regeln zur internationalen Steuerauscheidung ins Steuergesetz zu übernehmen (nachfolgend Ziff. 6).

2. Anpassung des Steuergesetzes an das Energiegesetz: Steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich

2.1 Ausgangslage

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurden im Energiegesetz vom 30. September 2016, welches in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 von den Stimmberechtigten angenommen wurde, im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sehen steuerliche Erleichterungen im Gebäudebereich vor. Neu sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig (Art. 32 Abs. 2 dritter Satz DBG und Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Zudem können neu Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind,

steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten (Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG und Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG).

Der neue Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG lautet wie folgt: «Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung: Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können; den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.»

Der neue Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG lautet: «Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.»

Art. 32 Abs. 2 zweiter und dritter Satz DBG lauten neu: «... Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.»

Der neue Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG lautet: «Investitionskosten nach Absatz 2 zweiter Satz und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.»

Art. 32 Abs. 2 zweiter und dritter Satz DBG und Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG und Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten, wobei in Art. 72v Abs. 1 StHG den Kantonen eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die geänderten Normen eingeräumt wird.

Im Hinblick auf diese neuen Normen des Bundesrechts wurde auch eine Totalrevision der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116) vorgenommen. In der revidierten Verordnung wird insbesondere festgehalten, was unter den Begriffen «Rückbaukosten» und «Ersatzneubau» zu verstehen ist, unter

welchen Bedingungen ein Übertrag nicht verrechneter Liegenschaftskosten auf die zwei folgenden Jahre erfolgen kann und wie der Übertrag zu berechnen ist. Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung wurde vom Bundesrat am 9. März 2018 beschlossen und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft (AS 2018, 1277).

Der Abzug für Umweltschutz und Energiesparen ist nach Art. 9 Abs. 3 zweiter Satz StHG für die Kantone als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Im Kanton Zürich sind nach dem geltenden § 30 Abs. 2 zweiter Satz StG Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Unter dieser Regelung sind daher die neuen Normen des Bundesrechts auch für die Staats- und Gemeindesteuern verbindlich und daher das Steuergesetz gemäss Art. 72v Abs. 1 StHG bis zum 1. Januar 2020 an das Bundesrecht anzugleichen.

2.2 Zur beantragten Änderung von § 30 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 2^{bis} StG

Wenn Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den steuerlich abziehbaren Unterhaltskosten gleichgestellt sind, gilt dies aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts im neuen Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG auch für die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Im kantonalen Steuergesetz ist daher der zweite Satz von § 30 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass neben den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau als den Unterhaltskosten gleichgestellt aufgeführt werden.

Die dem Steuerrecht bisher unbekanntem Begriffe der «Rückbaukosten» und des «Ersatzneubaus» werden in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates konkretisiert. Gemäss Art. 2 der Liegenschaftskostenverordnung gelten als abziehbare Rückbaukosten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Keine abziehbaren Rückbaukosten stellen die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens und die Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau dar. Weiter sind Rückbaukosten nur insoweit abziehbar, als der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen wird. Als Ersatzneubau gilt nach Art. 3 der Liegenschaftskostenverordnung ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf demselben Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist.

Weiter sieht das Bundesrecht im neuen Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG vor, dass die als Unterhaltskosten abziehbaren Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar sind, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Diese bundesrechtliche Vorgabe wird im neuen Abs. 2^{bis} von § 30 StG übernommen, wobei der vorgeschlagene Wortlaut jenem von Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG entspricht.

Der Übertrag von in der laufenden Steuerperiode entstandenen Kosten für Liegenschaften im Privatvermögen auf die nachfolgenden zwei Steuerperioden stellt eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips dar. Unter welchen Umständen ein Übertrag möglich ist und in welcher Reihenfolge die verschiedenen Verluste zu verrechnen sind, wird in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates dargelegt. Gemäss Art. 4 der Liegenschaftskostenverordnung erfolgt ein Übertrag auf die nachfolgenden Steuerperioden nur, wenn das Reineinkommen der betreffenden Steuerperiode negativ ist, wobei zuerst die in der gleichen Steuerperiode entstandenen Verluste mit dem Reineinkommen zu verrechnen sind. Weiter kann bei einem Übertrag von Kosten auf die folgende Steuerperiode in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

3. Anpassung des Steuergesetzes an die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes: Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften

3.1 Ausgangslage

Die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 17. März 2017 betrifft den Besteuerungsort von Erträgen aus der Vermittlung von Grundstücken (Maklerprovisionen). Nach der bisherigen Regelung des StHG werden Maklerprovisionen von natürlichen Personen im Kanton besteuert, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Regelung sinngemäss auch für juristische Personen anzuwenden. In den geänderten Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. g StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b und d sowie 2 Bst. d StHG ist nun vorgesehen, dass Maklerprovisionen im Wohnsitz- oder Sitzkanton der vermittelnden Person besteuert werden, wenn sich der Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz befindet. Eine Besteuerung im Kanton, in welchem das Grundstück liegt, erfolgt nur dann, wenn die vermittelnde Person keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat. Die Änderung

des StHG ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt finden die geänderten Gesetzesbestimmungen direkt Anwendung, falls ihnen das kantonale Recht widerspricht.

3.2 Zu den beantragten Änderungen des Steuergesetzes

Nach der geltenden Regelung des Steuergesetzes ist in §§ 4 Abs. 2 lit. d und 56 Abs. 2 lit. b bereits vorgesehen, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken nur dann im Kanton Zürich besteuert werden, wenn die vermittelnde Person keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat. Betreffend Vermittlung von Grundstücken entspricht die geltende gesetzliche Regelung und auch die Praxis des Kantons Zürich daher bereits der neuen Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Eine Angleichung des kantonalen Rechts an den neuen Gesetzestext des Steuerharmonisierungsgesetzes ist nur dahingehend vorzunehmen, dass Erträge aus dem Handel mit Grundstücken grundsätzlich im Kanton besteuert werden, in welchem das betreffende Grundstück liegt, auch wenn sich der Wohnsitz oder Sitz der handelnden Person in der Schweiz befindet (§§ 4 Abs. 1 lit. d und 56 Abs. 1 lit. d StG). Dies betrifft die gegenüber der Vermittlung von Grundstücken eher seltenen Fälle, bei welchen die handelnde Person über eine Abschlussvollmacht und nicht bloss über eine Mäklervollmacht verfügt und so die Käuferin bzw. den Käufer oder die Verkäuferin bzw. den Verkäufer des Grundstücks beim Vertragsabschluss direkt vertritt.

4. Anpassung des Steuergesetzes an das Geldspielgesetz: Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen

Das Geldspielgesetz, welches in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 von den Stimmberechtigten angenommen wurde, und am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, enthält auch Änderungen des DBG und des StHG zur Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen, welche im kantonalen Steuergesetz nachzuvollziehen sind. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung werden Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen ab einem Betrag von Fr. 1000 besteuert, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, von der Einkommenssteuer befreit sind. Nach der neuen gesetzlichen Regelung sollen neben den in Spielbanken erzielten Gewinnen auch die Gewinne aus der Teilnahme an Gross- und Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken steuerfrei sein.

Zur Änderung von § 24 lit. j StG:

Art. 7 Abs. 4 Bst. 1 StHG lautet neu: «Steuerfrei sind nur: die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen.» Spielgewinne, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielt wurden, sind bereits nach der geltenden gesetzlichen Regelung steuerfrei. Die Regelungen des Spielbankengesetzes wurden nun ins BGS aufgenommen und das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 wurde mit Inkrafttreten des BGS aufgehoben. Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. 1 StHG wurde daher an diese neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Weiter wird im neuen Wortlaut präzisiert, dass die in Spielbanken erzielten Gewinne nur steuerfrei sind, sofern keine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, was ebenfalls der bisherigen Praxis entspricht. Der vorgeschlagene § 24 lit. j StG übernimmt den Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. 1 StHG, welcher auch mit dem neuen Wortlaut von Art. 24 Bst. i DBG übereinstimmt.

Zu § 24 lit. k StG:

Der neue Art. 7 Abs. 4 Bst. 1^{bis} StHG lautet: «Steuerfrei sind nur: die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.» Nach dem bisherigen Recht waren Gewinne aus Lotterien oder aus lotterieähnlichen Veranstaltungen im Kanton Zürich und bei der direkten Bundessteuer nur bis zum Betrag von Fr. 1000 von der Einkommenssteuer befreit (§ 24 lit. k StG; Art. 24 Bst. j DBG). Zur Beseitigung der Ungleichbehandlung gegenüber den steuerfreien Spielgewinnen, die in Spielbanken erzielt werden, und im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Geldspielen im Ausland werden nach der neuen gesetzlichen Regelung auch Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken aus Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, von der Einkommenssteuer befreit. Unter Grossspielen versteht man Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (Art. 3 Bst. e BGS). Grossspiele bedürfen einer Bewilligung der Kantone und die Reingewinne aus Grossspielen mit Ausnahme der Geschicklichkeitsspiele werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet (Art. 106 Abs. 3 und 6 Bundesverfassung [BV, SR 101]; Art. 25 BGS). Für den Betrieb einer Spielbank ist eine Konzession des Bundes notwendig und die

Einnahmen aus der Spielbankenabgabe auf den Bruttospielerträgen kommen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) zugute (Art. 106 Abs. 2 BV; Art. 5 ff. und 119 ff. BGS). Es sind nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen von der Einkommenssteuer befreit. Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung bzw. Konzession durchgeführt wurden, sowie aus Spielen, die im Ausland durchgeführt wurden, sind weiterhin steuerbar.

Die Spielgewinne sollen gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. 1^{bis} StHG nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag von der Einkommenssteuer befreit sein, da es nicht gerechtfertigt erscheint, dass Grossgewinne steuerfrei zufallen sollen, während andere Einkommen wie beispielsweise das Arbeitseinkommen, für das eine Arbeitsleistung geschuldet ist, vollständig versteuert werden müssen. Es handelt sich dabei nach dem Willen des Gesetzgebers um einen Freibetrag und nicht um eine Freigrenze; bei einem Gewinn in einer Höhe über dem Freibetrag ist nur der über dem Freibetrag liegende Gewinnanteil steuerbar. Die Kantone können für die Staats- und Gemeindesteuern einen höheren Freibetrag als 1 Mio. Franken vorsehen. Im vorgeschlagenen § 24 lit. k StG wird der Freibetrag auf 1 Mio. Franken festgesetzt, was mit der Regelung für die direkte Bundessteuer in Art. 24 Bst. 1^{bis} DBG übereinstimmt. Im Hinblick auf die verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein Freibetrag von 1 Mio. Franken bereits als sehr hoch zu werten und eine Erhöhung des Freibetrags über den bundesrechtlich vorgegebenen Mindestbetrag daher nicht angezeigt. Zudem ist es im Hinblick auf die Harmonisierung sinnvoll, für die Staats- und Gemeindesteuern den gleichen Freibetrag wie für die direkte Bundessteuer vorzusehen. Ansonsten stimmt der Wortlaut des vorgeschlagenen § 24 lit. k StG mit dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. 1^{bis} StHG bzw. Art. 24 Bst. 1^{bis} DBG überein.

Zu § 24 lit. l StG:

Der neue Art. 7 Abs. 4 Bst. 1^{ter} StHG lautet: «Steuerfrei sind nur: die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.» Auch die Spielgewinne aus Kleinspielen, bei welchen nur beschränkte Gewinne erzielt werden, sollen von der Einkommenssteuer ausgenommen sein. Unter Kleinspielen versteht man Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere; Art. 3 Bst. f und 32 ff. BGS). Die Durchführung von Kleinspielen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 BGS) und die Höhe der Spielgewinne ist gesetzlich eingeschränkt (Art. 34 ff. BGS). Die Reingewinne aus der Veranstal-

tung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 BGS). Die Veranstalterinnen dürfen den Reingewinn aber für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen (Art. 129 BGS). Der vorgeschlagene § 24 lit. l StG übernimmt den Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. 1^{ter} StHG und Art. 24 Bst. i^{ter} DBG.

Zur Änderung von § 24 lit. m StG:

Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG lautet neu: «Steuerfrei sind nur: die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird.» Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach den Kriterien von Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS dem Geldspielgesetz nicht unterstehen, sind nur bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag steuerfrei. Ein Verkaufsförderungszweck liegt vor, wenn das Spiel an den Kauf eines Produkts oder an die Inanspruchnahme einer Dienstleistung gekoppelt ist oder eine Kundenbindungsmassnahme darstellt. Die Erträge aus der Veranstaltung dieser Spiele werden weder für gemeinnützige Zwecke noch für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet, sondern kommen den Veranstalterinnen zugute. Für die direkte Bundessteuer wird die Steuerfreiheit für diese Gewinne bis zu einer Freigrenze von Fr. 1000 gewährt (Art. 24 Bst. j DBG). Gewinne in einer Höhe über der Freigrenze sind vollumfänglich steuerbar. Im vorgeschlagenen § 24 lit. m StG wird die Freigrenze ebenfalls auf Fr. 1000 festgelegt. Dieser Wert entspricht auch der bisherigen allgemeinen Freigrenze für die Steuerfreiheit von Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen nach dem geltenden § 24 lit. k StG. Ansonsten deckt sich der Wortlaut des vorgeschlagenen § 24 lit. m StG mit dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG bzw. Art. 24 Bst. j DBG. Aus der Regelung von Art. 7 Abs. 4 Bst. m StHG ist zu schliessen, dass – anders als nach dem bisherigen Recht – diese Freigrenze für Gewinne aus Spielen, welche die Anforderungen von Art. 7 Abs. 4 Bst. l und m StHG nicht erfüllen, wie zum Beispiel Spiele ohne gültige Bewilligung oder Spiele im Ausland, nicht zur Anwendung kommt.

Zur Änderung von § 31 Abs. 3 StG:

Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG lautet neu: «Allgemeine Abzüge sind: die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.»

Der neue Art. 33 Abs. 4 DBG lautet: «Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Buchstaben i^{bis}–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Buchstabe i^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.»

Die bundesrechtliche Regelung sieht vor, dass für die Gewinne aus Geldspielen, welche nicht von der Einkommenssteuer befreit sind, ein nach kantonalem Recht bestimmter Prozentbetrag des Gewinns bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Einsatzkosten abgezogen werden kann. Bereits nach bisherigem Recht waren bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich 5% der Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5000 abziehbar (Art. 33 Abs. 4 DBG; § 31 Abs. 3 StG). Die bisherigen Werte für den Prozentsatz und den Höchstbetrag, welche sich bewährt haben, werden nun auch für den vorgeschlagenen neuen § 31 Abs. 3 StG übernommen. Dies deckt sich auch mit der neuen Norm bei der direkten Bundessteuer. Eine Sonderregelung gilt nach dem neuen Art. 33 Abs. 4 DBG für Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche erst ab 1 Mio. Franken steuerbar sind, für welche die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 25 000 abziehbar sind. Für diese Spiele sind die Spieleinsätze in der Regel höher und können auf dem Spielerkonto direkt nachvollzogen werden. Im vorgeschlagenen § 31 Abs. 3 StG wird diese Regelung übernommen, sodass § 31 Abs. 3 StG materiell mit Art. 33 Abs. 4 DBG übereinstimmt.

Zur Aufhebung von § 23 lit. e StG:

Aufgrund der Neuregelung der Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen in § 24 StG ist die bisherige Regelung in § 23 lit. e StG, analog zu Art. 23 Bst. e DBG bei der direkten Bundessteuer, aufzuheben.

Das Geldspielgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt finden gemäss Art. 72x StHG die Art. 7 Abs. 4 Bst. l und m sowie 9 Abs. 2 Bst. n StHG direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG, welche mit den für § 24 lit. k und m StG vorgeschlagenen Beträgen übereinstimmen.

5. Anpassung des Steuergesetzes an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffungen

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C_337/2012 vom 19. Dezember 2012 entschieden, dass bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen von Grundstücken das Recht zur Besteuerung des aufgeschobenen Grundstückgewinns bei Wegfall des Steueraufschubs grundsätzlich nicht dem Wegzugskanton, sondern dem Zuzugskanton zukommt (sogenannte Einheitsmethode). Mit Urteil vom 28. September 2017 (BGE 143 II 694) hat das Bundesgericht zudem klargestellt, dass die Einheitsmethode auch bei einer reinvestitionsnahen Veräusserung des Ersatzobjekts zur Anwendung gelangt. Abs. 2 und 3 von § 226a StG, welche eine Nachbesteuerung durch die Zürcher Wegzugsgemeinde bei einer Veräusserung des ausserkantonalen Ersatzobjekts innert 20 Jahren seit der Handänderung am ersten Grundstück vorsehen, sind daher bundesrechtswidrig und folglich aufzuheben. Abs. 1 von § 226a StG regelt, dass bei Ersatzbeschaffungen im Sinne von § 216 Abs. 3 lit. g-i StG in einem anderen Kanton die Grundstückgewinnsteuer in gleicher Weise aufgeschoben wird, wie wenn das Ersatzgrundstück im Kanton liegen würde. Der Regelungsinhalt von § 226a Abs. 1 StG soll nun dadurch normiert werden, dass in § 216 Abs. 3 lit. g-i StG jeweils präzisiert wird, dass der Steueraufschub bei einer Ersatzbeschaffung in der Schweiz zu gewähren ist. Damit kann der gesamte § 226a StG zur ausserkantonalen Ersatzbeschaffung aufgehoben werden.

6. Internationale Steuerauscheidung bei Grundstücken, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten

Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (Entscheid SB.2017.00103 vom 21. Februar 2018) und des Bundesgerichts (Urteil 2C_404/2017 vom 10. Mai 2017) sind die im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wiedergegebenen Grundsätze zur internationalen Steuerauscheidung aufgrund der vertikalen Steuerharmonisierung auch für die Kantons- und Gemeindesteuern massgeblich. Im kantonalen Steuergesetz sind daher die teilweise von der bundesrechtlichen Regelung abweichenden Bestimmungen von §§ 5, 6, 34, 57 und 58 StG zur Steuerauscheidung an die Regelung bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 6, 7, 35 und 52 DBG anzupassen.

In § 5 Abs. 2 Satz 2 StG wird analog zu Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DBG festgehalten, dass natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Zürich aufgrund von Grundstücken, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten mindestens das im

Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen versteuern müssen. Bisher ist dies in § 5 Abs. 4 StG festgehalten, jedoch nur für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten und nicht für Grundstücke.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 StG halten analog zu Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 DBG fest, dass bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Auslandsverluste nur mit steuerbarem Einkommen in der Schweiz verrechnet werden können, falls die Steuerpflichtigen an einem schweizerischen Unternehmen mit Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten beteiligt sind. Diese Verlustverrechnung wird mittels Revision rückgängig gemacht, wenn in der ausländischen Betriebsstätte nachträglich Gewinne erzielt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere also bei ausländischen Geschäftsbetrieben und bei ausländischen Grundstücken, können Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 StG). Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 StG).

§ 6 Abs. 1 StG sieht wie bisher vor, dass bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte sich nach dem Steuersatz des gesamten weltweiten Einkommens und Vermögens bestimmen (sogenannter Progressionsvorbehalt). Der bisherige zweite Halbsatz von § 6 Abs. 1 StG, wonach steuerfreie Beträge anteilmässig gewährt werden, wird neu durch § 34 Abs. 3 StG abgedeckt. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

In § 6 Abs. 2 StG wird analog zu Art. 7 Abs. 2 DBG festgehalten, dass bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland die Einkünfte und das Vermögen bei beschränkter Steuerpflicht aufgrund von im Kanton gelegenen Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken mindestens zum Satz des im Kanton erzielten Einkommens bzw. des im Kanton gelegenen Vermögens zu versteuern sind (Ausschluss des negativen Progressionsvorbehalts). Im bisherigen § 6 Abs. 2 StG war nur für die beschränkte Steuerpflicht aufgrund von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten festgelegt, dass der Steuersatz dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht. Aufgrund der Anpassung an das Bundesrecht kann daher neu auch bei beschränkter Steuerpflicht im Kanton aufgrund von Grundstücken der Steuersatz nicht tiefer liegen als der Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht. Weiter kann neu bei beschränkter Steuerpflicht im Kanton aufgrund von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten der Steuersatz aufgrund des weltweiten Einkommens und Vermögens auch höher sein als der Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

In § 34 Abs. 3 StG wird analog zu Art. 35 Abs. 3 DBG festgelegt, dass die Sozialabzüge bei teilweiser Steuerpflicht anteilmässig gewährt werden. Dies gilt bei teilweiser Steuerpflicht aufgrund einer zeitlich nur während eines Teils der Steuerperiode bestehenden Steuerpflicht wie auch bei einer teilweisen Steuerpflicht aufgrund von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken. Letzteres ergab sich bisher aus § 6 Abs. 1 StG. Eine materielle Änderung der Besteuerung erfolgt dadurch nicht.

Bei den juristischen Personen wird in § 57 Abs. 3 Satz 2 StG analog zu Art. 52 Abs. 3 DBG festgehalten, dass bei einem schweizerischen Unternehmen Auslandsverluste nur verrechnet werden können, wenn Verluste aus ausländischen Betriebsstätten nicht bereits im Betriebsstättenstaat berücksichtigt wurden. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird (§ 57 Abs. 3 Satz 4 StG). Bei nachfolgenden Gewinnen im Betriebsstättenstaat erfolgt in den jeweiligen Geschäftsjahren im Ausmass der verrechneten Verluste eine Besteuerung (§ 57 Abs. 3 Satz 3 StG). Allgemein bleiben aber bei der internationalen Steuerauscheidung anderslautende Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten (§ 57 Abs. 3 Satz 5 StG).

§ 57 Abs. 4 StG sieht analog zu Art. 52 Abs. 4 DBG vor, dass Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern haben. Auslandsverluste können damit den im Kanton erzielten Gewinn sowohl aus Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten als auch aus Grundstücken nicht schmälern.

Der bisherige § 58 StG legt die Steuerberechnung der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer bei beschränkter Steuerpflicht für den Fall progressiver bzw. renditeabhängiger Gewinn- oder Kapitalsteuertarife fest. Da die heutigen Tarife der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer für die juristischen Personen keine Progression enthalten, kann § 58 StG aufgehoben werden.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes sind durch das Bundesrecht vorgegeben. Die steuerlichen Erleichterungen im Gebäudebereich betreffen nur Liegenschaften im Privatvermögen, und bei der Anpassung betreffend Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften entspricht die bisherige Praxis im Kanton Zürich bereits der neuen gesetzlichen Regelung. Auch die Neuregelung der Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen bezieht sich grundsätz-

lich nur auf die Einkommenssteuer von Privatpersonen, und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffungen wird in der Einschätzungspraxis zur Grundstückgewinnsteuer bereits berücksichtigt. Weiter führt auch die Anpassung der Normen der internationalen Steuerauscheidung an die bundesrechtliche Regelung nicht zu einer administrativen Mehrbelastung der Unternehmen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat daher keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Sie bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

8. Finanzielle Auswirkungen

Genaue Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der aufgrund des Energiegesetzes neu einzuführenden steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich sind nicht möglich. Die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau waren bisher steuerlich nicht abziehbar, womit im Steuerbereich keine Daten zur Grössenordnung dieser Kosten verfügbar sind. Weiter ist auch nicht bekannt, in welchem Umfang Investitionen, welche dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten, weil in der betreffenden Steuerperiode nicht genügend steuerbares Einkommen vorhanden war. Das Eidgenössische Finanzdepartement schätzt im erläuternden Bericht vom 16. August 2017 zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung die Mindereinnahmen für die Kantone und Gemeinden auf insgesamt rund 100 Mio. bis 200 Mio. Franken. Heruntergerechnet auf den Kanton Zürich ergäben sich daraus für den Kanton und für die Gemeinden geschätzte Mindereinnahmen von je rund 10 Mio. bis 20 Mio. Franken.

Die Anpassung des Steuergesetzes an die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes betreffend Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften führt zu keinen finanziellen Auswirkungen, da die bisherige gesetzliche Regelung und Praxis im Kanton Zürich bereits mit der neuen Regelung des Steuerharmonisierungsgesetzes übereinstimmen.

Eine genaue Abschätzung der Steuerausfälle aufgrund der Neuregelung der Besteuerung der Gewinne aus Geldspielen nach dem Geldspielgesetz ist wegen der Zufälligkeit der Spielgewinne naturgemäss nicht möglich. Gestützt auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Rahmen der Gesetzgebung zum Geldspielgesetz erstellten Erhebung über die Einkommenssteuererträge aus der Besteuerung der Lotteriel- und Wettgewinne können die Ausfälle bei den Staatssteuern für den Kanton Zürich – unter Berücksichtigung eines kantonalen Freibetrags der Nichtbesteuerung von Gewinnen aus Geldspielen von

1 Mio. Franken – auf durchschnittlich rund 5 Mio. Franken pro Steuerperiode geschätzt werden. Ausfälle in der gleichen Grössenordnung sind bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen wird bei der Einschätzung der Grundstückgewinnsteuer bereits berücksichtigt. Die Anpassung des Steuergesetzes an die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt daher zu keinen zusätzlichen Steuerausfällen bei der Grundstückgewinnsteuer.

Die Regeln der internationalen Steuerauscheidung sind bundesrechtlich vorgegeben, sodass sich aus der Anpassung der Normen des Steuergesetzes an die Regelung bei der direkten Bundessteuer keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden ergeben.

9. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (LS 101) unterliegen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Diese Bestimmung der Kantonsverfassung ist auf Gesetzesrevisionen, welche zwingendes Bundesrecht umsetzen, nicht anwendbar. Eine allfällige Mehrbelastung ergibt sich diesfalls nämlich aus dem Bundesrecht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ausschliesslich zwingendes Bundesrecht umgesetzt, weshalb sie lediglich dem fakultativen Referendum unterliegt.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli